

Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringpflicht von flüssigen Hofdüngern

Umsetzung - Stand Mai 2024

22. Mai 2024 USB Tagung

Anouk Bürgler & Janina Siegwart, AFL

Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringpflicht von flüssigen Hofdüngern → kurz «Schleppschlauchpflicht/ SS-Pflicht»

1. Rechtliche Grundlage
2. Grundsatz & 3 ha Pflichtgrenze
3. Zugelassene emissionsmindernde Ausbringverfahren

4. Hinweiskarte Schleppschlauchpflicht
5. Verfahren Ausnahmegewilligung
6. Kompensation

7. Kontrolle & Kürzungen gemäss DZV
8. Umgang mit Meldungen

9. Weiteres Vorgehen

1. Rechtliche Grundlagen

- » Luftreinhalteverordnung (LRV)
 - » *Die Luftreinhalte-Verordnung schreibt vor, dass ab **2024** Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf den begülbaren Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent mit geeigneten Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen sind, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen (Anh. 2 Ziff. 552 LRV).*
 - » *Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.*

- » Direktzahlungsverordnung

- » Vollzugshilfe – «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» © BAFU/BLW 2021 26

- » Agridea Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren»

Vollzugszuständigkeit:

- » Zuständigkeit der LRV im Kanton Schwyz beim Amt für Landwirtschaft (AFL)

2. Grundsatz und 3ha Grenze

Schleppschlauchpflicht gilt für...

3. Zugelassene emissionsmindernde Ausbringverfahren

→ Es existiert keine Maschinenliste!

Ausbringsysteme gelten als emissionsmindernd, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- » Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden **direkt auf der Bodenoberfläche** abgelegt.
- » Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fließen **ohne Überdruck** aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt **kein Verspritzen** am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- » Durch den direkten Ausfluss werden **maximal 20% der Bodenoberfläche begüilt**.
- » Beim **Wenden und auf der Manövriertfläche** dürfen maximal **35% der Fläche** begüilt werden.

Bisher anerkannte Verfahren:

- » Die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

4. Hinweiskarte Schleppschlauchpflicht

Die Hinweiskarte ist im Internet (Webgis) aufgeschaltet:

- » Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- » Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen

Was wird angezeigt:

- » Wo der Schleppschlauch eingesetzt werden muss beim Ausbringen von flüssig Düngern
 - » *Ausnahmegesuche und 3ha-Grenze sind berücksichtigt*
 - » *Achtung Kompensationsfläche nicht eingezeichnet!*
- » *Die Verantwortung liegt klar beim Bewirtschafter/in → Betriebliche Änderung müssen berücksichtigt werden*

Schleppschlauchpflicht gilt für...



Ist diese Fläche unter 3ha besteht für den ganzen Betrieb keine SS-Pflicht



5.1 Ausnahmewilligungen - Grundsätze

- » Grundsätzlich gilt die Schleppschlauchpflicht

Wo sind Ausnahmewilligungen möglich?

- » Im Einzelfall, und auf schriftliches Gesuch des Bewirtschafters hin, kann das AFL technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen und somit von der Pflicht befreien:
 - a) SSV aus sicherheitstechnischen Gründen nicht anwendbar;
 - b) Weit abgelegene Parzellen, Zufahrt, d.h. Erschliessung nicht möglich;
 - c) Einsatz wegen knappen Platzverhältnissen (Mauern, Masten, knappe Bewirtschaftungsbreite und Wenderaum) nicht möglich.

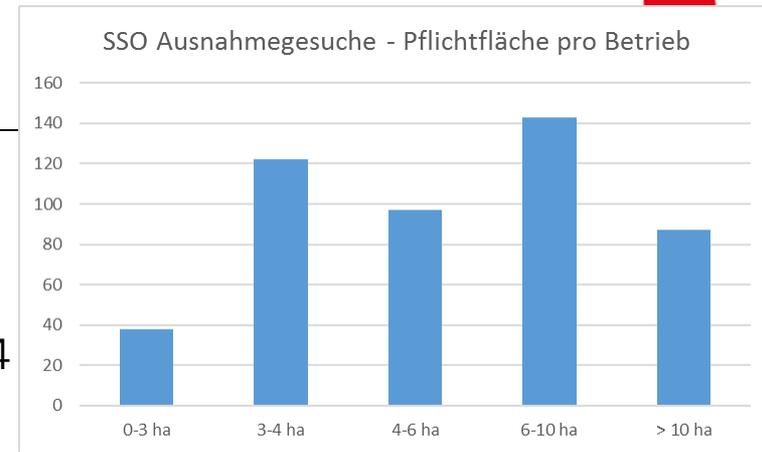
5.2 Ausnahmewilligungen – Vorgehen beim AFL

Vorgehen:

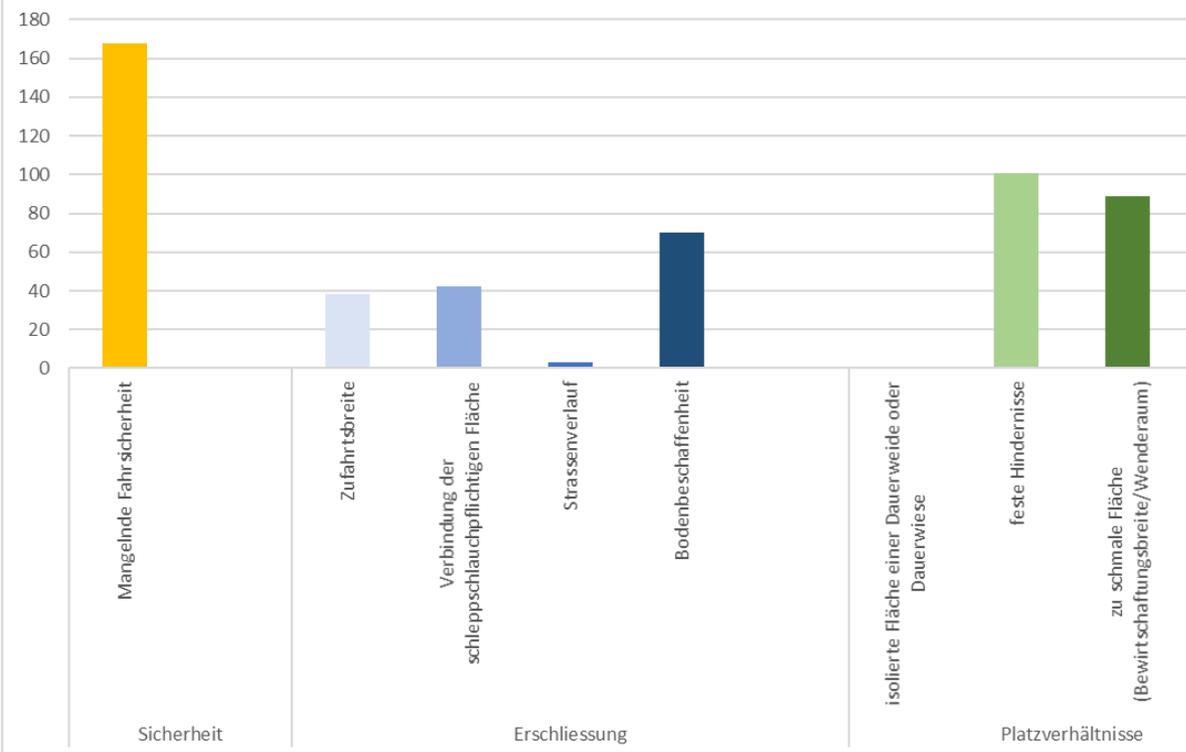
1. Gesuch wird durch Bewirtschafter im Online Formular gestellt
2. Gesuch wird durch AFL bearbeitet.
 - » Für die Beurteilung eines Gesuches wird von der angemessenen oder tiefstmöglichen Schleppschlauch-Verteil-Technik ausgegangen
3. Bewirtschafter erhält Rückmeldung.
4. Bei Bewilligung/Teilbewilligung wird die Fläche im Webgis eingezeichnet.
 - » Achtung zeitliche Verzögerung!
5. Schleppschlauchpflichtige Fläche wird neu berechnet.

5.3 Ausnahmebewilligungen – Entscheide

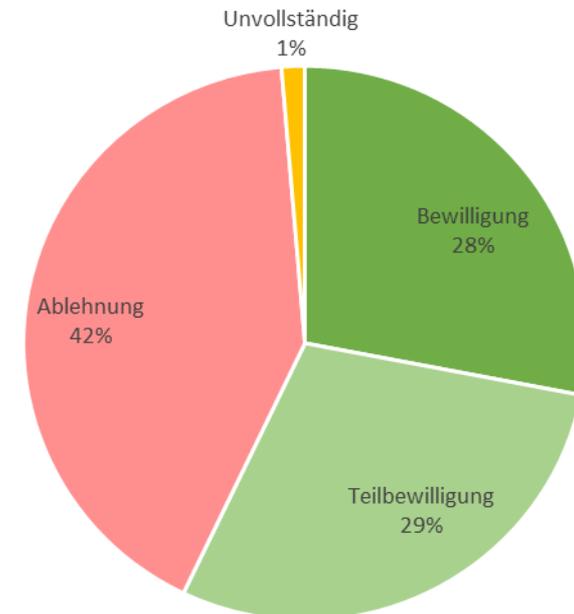
Auswertung Ausnahmegesuche bis Ende Februar 2024



SSO Ausnahmegesuche - eingereichte Begründung



Entscheid Ausnahmegesuche



6. Kompensationsmeldung

Eine Flächenkompensation kann gemäss den folgenden Grundsätzen erfolgen:

- » Flächen innerhalb Kantons & innerhalb des eigenen Betriebs bzw. einer BG kompensieren
- » Keine Kompensation von Grünlandfläche auf Acker- oder Gemüsefläche
- » Flächenkompensation im Verhältnis 1:1
- » Die Kompensation muss auf das ganze Jahr erfolgen (keine Einzelgaben)
- » Flächen > 35 % Hangneigung können nicht als Kompensationsfläche genutzt werden

Kompensation wird über Online Formular gemeldet!

- » Werden aktuell nicht in GIS-Karte eingearbeitet werden
- » Muss bei AFL abgeklärt werden

7. Kontrolle & Kürzung gemäss DZV

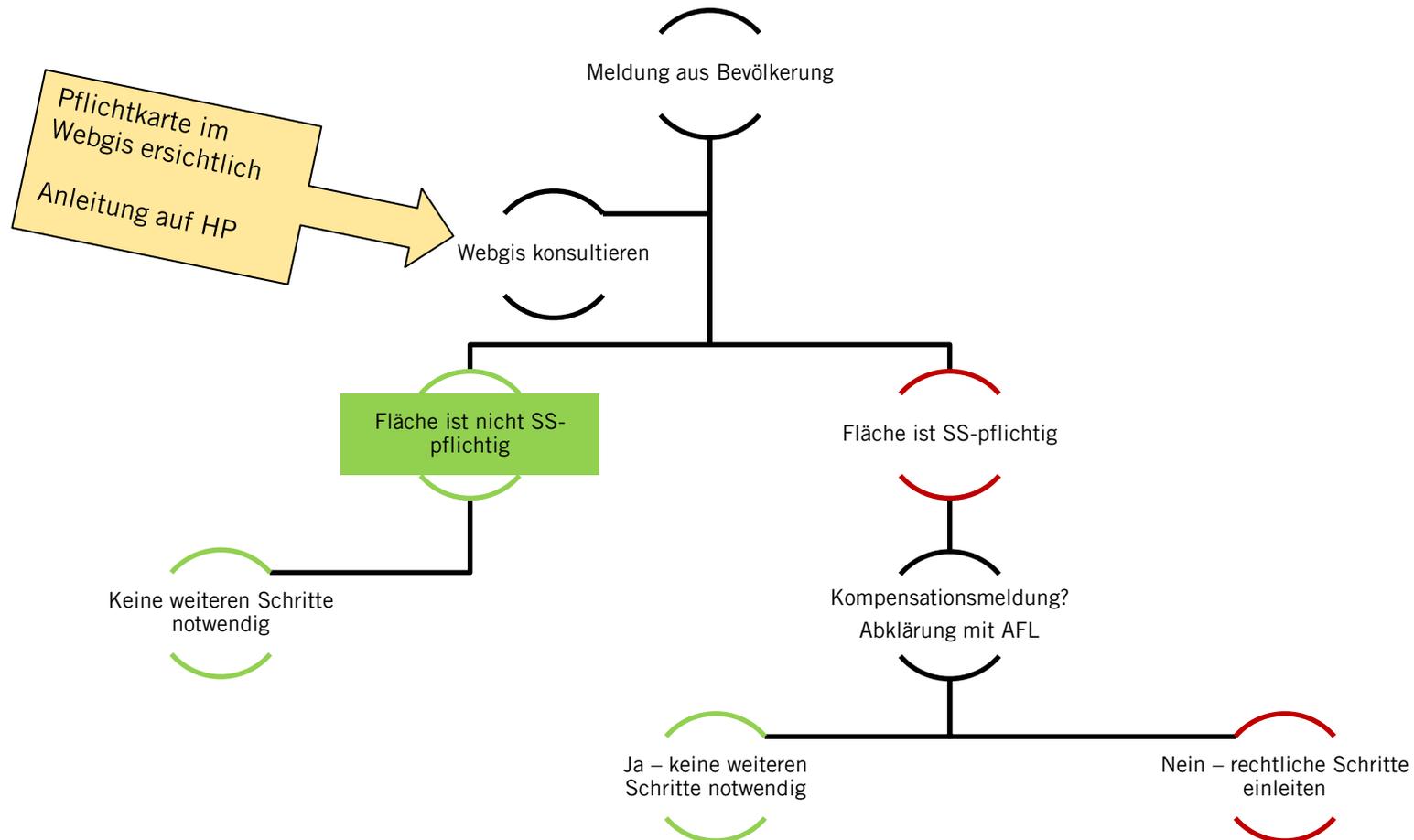
Kontrollpunkte

1. Einsatz emissionsmindernder Verfahren
 - » Einsatz plausibel
2. Korrekter Einsatz emissionsmindernder Technik
 - » Direkte Ablage auf die Bodenoberfläche
3. Technische Voraussetzungen erfüllt
 - » Schläuche sind funktionstüchtig und genügend lang
 - » Ausflussöffnungen am Gerät überdecken max. 20% der Ausbringbreite

Kürzungen

- » 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha (falsch begüllte Fläche)
- » 300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht

8. Umgang mit Meldungen



Pflichtfläche pro Betrieb

Herzlichen Dank!

- » Die Betriebsstrukturen im Kanton Schwyz führen dazu dass viele Betrieb nicht Schleppschlauchpflichtig sind.
 - » Viele Fläche in der Ebene sind nicht Pflichtig = viele Meldungen!
- » Es werden keine Übergangsregelungen mehr aufgrund der Lieferproblematik zugestanden.
- » Die «Sozialkontrolle» wird uns beschäftigen!
- » **Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!**

